

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 14. Dezember 2017** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 5. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2017.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
 2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger

Mitglieder des Gemeinderates: Konrad Kogler
 Silke Goritschnig
 Ing. Josef Weiss
 Matthias Pagitz
 Herbert Dritschler
 Mag. Hannes Ackerer
 Sabine Bauer
 Nadja Reiter, BA
 Ing. Wolfgang Wanker
 Dr. Karin Waldher
 Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Thomas Kogler für Erich Eiper
 Markus Müller für Robert Leininger
 Manfred Heinemann für Hildegard Tschultz, BEd
 Siegfried Kollmann für Daniela Kollmann-Smole
 Barbara Krammer für Alfred Buxbaum
 Ing. Günther Vogler für Ing. Wolfgang Wanker
 ab 18.58 Uhr ab Punkt 8

Entschuldigt: Erich Eiper
 Robert Leininger
 Hildegard Tschultz, BEd
 Daniela Kollmann-Smole
 Alfred Buxbaum

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)
 Ing. Bianca Prieß (zum Punkt 4)
 Nadine Kamnik (Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2017 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Kontrollausschusssitzungen am 08.11.2017 und 23.11.2017: Berichte des Ausschusses
4. Jahresvoranschlagsverordnung 2018: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2018
 - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Jahr 2018
5. Wasserverband Wörthersee-Ost: Beratung und Beschlussfassung über die Zuweisung des Betriebskostenüberschusses des Jahres 2017 auf eine zweckgewidmete Rücklage
6. Asphaltierung Kirchweg: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe entsprechend dem Angebotsergebnis
7. Cafe-Shop-Traudi: Beratung und Beschlussfassung über den Zubau einer barrierefreien WC-Anlage
8. WertstoffSammelZentrum Moosburg-Pötschach-Techelsberg: Beratung und Beschlussfassung über den neuen Gesellschaftsvertrag ab 01.01.2018
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 24.10.2017, Zl. 234/1/2017-I
 - b) die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 24.10.2017, Zl. 234/1/2017-I aufgehoben werden.
10. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnbebauung Sekull am Techelsberg“: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf Grundlage der Kundmachung vom 31.10.2017, Zl. 246/1/2017-III, erlassen wird
11. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 17.07.2017 betreffend: Biotopeich auf Parzelle 754, 756 u. 757; Beratung und Beschlussfassung
12. Tschultz Hildegard, Töpriach 5, 9212: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 31.10.2017 betreffend den Erwerb einer Restfläche von 27 m² aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1731/1, KG St. Bartlmä
13. Köffler Martin, Forstweg 20, 9722 Puch: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 14.11.2017 betreffend den Erwerb einer Teilfläche von ca. 20 m² aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1046/1, KG Tibitsch
14. Vermessung im Bereich Töpriacherweg – Müller Florian: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ: 8762/17, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung

15. Vermessung im Bereich Römerstraße – Mag. Elke Meisl: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ: 8792/17, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
16. Vermessung im Bereich Schwarzendorferweg – Gaggl Valentin: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, 9062 Moosburg, GZ: K1418C/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
17. Vermessung im Bereich der Karlerstraße – Krassnig Wolfgang: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, 9062 Moosburg, GZ: K1597/17, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz und der dementsprechenden Verordnung
18. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die SPÖ-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die SPÖ-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschrifsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der SPÖ-GR-Fraktion Mag. Hannes Ackerer und von der FPÖ-GR-Fraktion Rudolf Koenig als Protokollprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2017 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 19.10.2017 von den Niederschrifsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Kontrollausschusssitzungen am 08.11.2017 und 23.11.2017)

GR Ing. Wolfgang Wanker teilt mit, dass am 08.11.2017 eine Kontrollausschusssitzung stattgefunden hat. Dabei wurden die Kassa geprüft und die Belege kontrolliert. Er bedankt sich bei Frau Ing. Bianca Prieß und Frau Nadine Kamnik für die ordnungsgemäße Führung und die Vorbereitung der Unterlagen für die Kontrolle. Sowohl bei der Kassa als auch bei der Belegskontrolle gab es keine Auffälligkeiten. Der Kontrollausschuss hat sich die Projekte und deren Abrechnung angesehen. Es wurde kontrolliert, ob diese mit den Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen. Unter anderem handelte es sich dabei um den Ankauf des Fahrzeugs der FF-Töschling, die Sanierung der Oberkarlerstraße und die

Durchführung des Bürgerrates. Auch hier wurde alles ordnungsgemäß abgerechnet und stimmen die Zahlen mit den Ausgaben der Beschlüsse überein.

Weiters hält GR Ing. Wolfgang Wanker fest, dass es auch am 23.11.2017 eine Kontrollausschusssitzung gegeben hat. In dieser Sitzung wurden die restlichen Belege kontrolliert und die Rückstandslisten hinsichtlich der offen aushaftenden Rückstände der Bürger gegenüber der Gemeinde geprüft. Die Außenstände betragen gesamt € 116.236,00, wobei bereits ca. € 67.000,00 auf Dauerschuldner entfallen. Es wurde alles genau durchgeschaut. Dabei ist aufgefallen, dass ein Bürger, bei dem die Schulden nicht einbringbar sind, ein Haus am See hat. Die Gemeinde sollte sich darüber Gedanken machen, ob ein Grundbuchseintrag gemacht werden kann, wenn durch Exekutionen anscheinend nichts erreicht wird. Seiner Meinung nach kann es nicht sein, dass wenn die Liegenschaft so viel wert ist, nichts einbringbar ist und wenn derjenige dann verkauft, die Gemeinde durch die Finger schaut. Weiters hat sich der Kontrollausschuss die Kurse der Erweiterten Zielsetzung im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung angesehen. Es handelt sich dabei um Kurse für die Schüler, die dann mit der Gemeinde gegenverrechnet werden. Damit ist alles in Ordnung. Ebenso wurden die Orts- und Nächtigungstaxen aus den Jahren 2016 und 2017 geprüft und merkt er an, dass sehr viel Geld in die Gemeindekassa fliest und sehr viele Übernachtungen verzeichnet werden können. Die Gemeinde kann darauf sehr stolz sein.

Punkt 4 der Tagesordnung: (Jahresvoranschlagsverordnung 2018)

a) ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag 2018:

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Ing. Bianca Prieß und Herrn Gerhard Kopatsch für die Vorbereitung der Unterlagen. Er hält fest, dass der ordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 5.258.500,00 und der außerordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 1.929.200,00 aufweist. Insgesamt betragen die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen somit € 7.187.700,00. Das Budget 2018 konnte wieder ausgeglichen erstellt werden. Er bringt die dazugehörige Verordnung zur Verlesung und stellt fest, dass der Ausgleich auf Grund der Erhöhung der Ertragsanteile für das Jahr 2018 wieder erlangt werden konnte. Andererseits sind sowohl die Kosten bei der sozialen Wohlfahrt als auch bei den Krankenhausabgaben angestiegen. Er erläutert die einzelnen Haushaltsgruppen. Unter der Gruppe 0 haben sich die Ausgaben um € 79.000,00 erhöht, was auf die Lohnerhöhung der Mitarbeiter von 2,48% und die Erhöhung des Pensionsfonds (Beamte) sowie der Verwaltungsgemeinschaft um knapp € 44.000,00 zurückzuführen ist. Die Feuerwehren konnten auch ausgeglichen werden und liegt die Gemeinde damit über dem Kärnten Schnitt. Der Ausgleich konnte auch in der Gruppe 2, Unterricht, Erziehung Sport erzielt werden. Bezug nehmend auf die soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung teilt er mit, dass alleine durch die Kopfquote der allgemeine Sozialhilfebeitrag um € 44.200,00 gestiegen ist. Auch die Sozialhilfeverbandsumlage ist um € 7.400,00 gestiegen. Die Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten hat sich im Vergleich zu 2017 um € 18.000,00 erhöht. Es konnten die gemeindeeigenen Einnahmen allerdings erhöht werden. Grundsteuer land-u. forstwirts. Betriebe und Grundstücke € 286.200,00, Kommunalsteuer € 197.800,00, div. Gemeindeabgaben (Hundesteuer, Kommissionsgeb.) € 13.200,00, Zweitwohnsitzabgabe € 131.300,00, Pauschalierte Ortstaxe € 59.500,00 und Ortstaxe € 86.000,00. Die Einnahmen bei den Ortstaxen haben sich um ca. € 30.000,00 erhöht, weil mit 01.01.2017 die Ortstaxe auf Grund der Einführung der Wörthersee Plus Card auf € 1,50 angehoben wurde. Die Ertragsanteile haben sich um € 61.600,00 erhöht, das bedeutet eine Steigerung von 3,54%

gegenüber 2017. Seit dem Jahr 2017 gibt es auch die sonstigen Finanzzuweisungen, woraus ebenfalls € 64.800,00 für 2018 zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse vom Bund nach dem Pflegefondsgesetz betragen € 42.400,00 und sind eigentlich unverändert. Abschließend hält er fest, dass einige Vorhaben in diesem Budget vorgesehen sind. Bei der Budgetüberprüfung am 02.12.2017 bei der Landesregierung wurde mitgeteilt, dass sehr viele Gemeinden ihre Budgets nicht mehr ausgleichen werden können. Vor allem trifft es die großen Städte, wo die Kopfquote sehr hoch ist und sich die Bürgermeister große Gedanken dazu machen müssen.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte wissen, wo der Spielplatz, welcher positiv beschlossen wurde, budgetiert ist bzw. ob dieser im außerordentlichen Haushalt veranschlagt ist. Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass € 3.600,00 für den Spielplatz vorgesehen sind. Als Erstmaßnahme wurde der Schulhof für die Nutzung als Spielpatz geöffnet. Im Zuge der Ortskernentwicklung soll die Diskussion über den Standort und auch die Finanzierung erfolgen.

Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger freut es sehr, dass ein ausgeglichenes Budget erstellt werden konnte. Es gibt in den großen Städten das Ausgleichsproblem nicht, weil die Kopfquote erhöht wird, sondern weil sie nicht so verantwortlich gemanagt sind, wie oftmals die kleineren Einheiten.

GR Ing. Wolfgang Wanker ist es auch sehr wichtig, dass das Budget ausgeglichen ist. Es ist schon seit Jahren das Anliegen der Gemeinde, dass so gewirtschaftet wird, dass unterm Strich keine Schulden dazu erarbeitet, sondern abgebaut werden. Das ist der richtige Weg. Die Situation mit der Kopfquote muss so hingenommen werden und bleibt nicht erspart. Er hofft, dass im Sinne der Gemeindebürger so weitergearbeitet und das Budget ausgeglichen erstellt werden kann, damit dadurch in Zukunft keine Schulden auf die nächste Generation abgeladen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Markus Müller, GR Thomas Kogler, GR Barbara Krammer, GR Manfred Heinemann, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Rudolf Koenig) nachstehende

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) **Ordentlicher Voranschlag:**

Summe der Ausgaben	EUR	5.258.500,00
Summe der Einnahmen	EUR	5.258.500,00
Abgang/Überschuss	EUR	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Ausgaben	EUR	1.929.200,00
Summe der Einnahmen	EUR	1.929.200,00
Abgang/Überschuss	EUR	0,00
c) GESAMTAUSGABEN	EUR	7.187.700,00
GESAMTEINNAHMEN	EUR	7.187.700,00
GESAMTABGANG/ÜBERSCHUSS	EUR	0,00

**§ 2
Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, wie folgt festgesetzt.

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

**§ 3
Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2017 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kassen-(Kontokorrent-) Kredit bis zu einer Höhe von

EUR 300.000,--

aufnehmen kann.

**§ 4
Wirtschaftshof:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2017 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	intern:	EUR	36,--
	extern:	EUR	42,--
2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge		EUR	50,--

**§ 5
Wirksamkeitsbeginn**

Die Verordnung tritt mit **01. Jänner 2018** in Kraft.

b) Stellenplanverordnung für das Jahr 2018:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich der Stellenplan in den letzten Jahren nicht geändert hat. Dieser wurde ebenfalls vom Land Kärnten für in Ordnung befunden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

**Stellenplan der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee
für das Jahr 2018**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017 mit welcher der Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992

LGBL.Nr. 56/1992, in der geltenden Fassung und gemäß § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz - K-GMB, wird verordnet:

Stellenplan nach K-GBG			Stellenplan nach K-GMG				
		PLAN		Plan			
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-KI.	PNr. FK (Leistungs-Bewertung)
Hauptverwaltung:							
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	1101
100%	N	C	IV	AK-SSB2A	36	8	2001
100%	N	C	V	KU-KBER2B	42	10	2001
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	2001
50%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Volksschule:							
100%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
Fremdenverkehr:							
100%	N	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
Wirtschaftshof:							
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P4	III	TH-HK3	24	4	4003
Wasser- u. Abwasserbeseitigungsbetrieb:							
100%	N	P1	III	TH-HFK4	36	8	2001
Saisonbedienstete:							
100%	J	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003

Wirksamkeitsbeginn:

Die Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft

Punkt 5 der Tagesordnung: (Wasserverband Wörthersee-Ost)

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger und er bei der letzten Mitgliederversammlung anwesend waren. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, wonach der voraussichtliche Betriebskosten-Überschuss des Jahres 2017 als Rücklage zweckgebunden werden soll. Der Bürgermeister bringt diesen Beschluss zur Verlesung. Er hält fest, dass sich der Gesamtüberschuss auf ca. € 200.000,00 beläuft und die Gemeinde Techelsberg mit 3,6 Prozent Mitglied des Wasserverbandes Wörthersee-Ost ist. Er spricht dabei von einem Betrag von ungefähr € 6.500,00. Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden müssen dazu allerdings ihre Zustimmung geben und einen Beschluss fassen.

GR Ing. Wolfgang Wanker stellt fest, dass es sich beim Beschluss generell um die Rücklage und nicht um die Summe handelt. Also wenn ein Überschuss zu Stande kommt, soll dieser auf die Rücklage kommen. Auf seine Frage, ob das für alle Jahre gilt oder nur für 2017 und ob die Rücklage der Wasserverband verwaltet, teilt der Bürgermeister mit, dass es erstmals nur für 2017 beschlossen wird. Die Verwaltung darüber liegt beim Wasserverband. Nächstes Jahr muss darüber neu entschieden werden und ist natürlich fraglich, ob ein Überschuss bleibt.

Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger ergänzt noch, dass der Wasserverband relativ große Aufgaben vor sich hat. Die Ringkanalisation ist schon sehr alt und soll teilweise erneuert werden. Dabei handelt es sich um die gesamte Kanalisation um und im See. Ein weiteres Thema betrifft nicht direkt den Wasserverband Wörthersee-Ost, aber geht es um den geplanten Neubau der Kläranlage. Die Kosten dürften sich bei rund € 90.000.000,00 belaufen und muss dafür auch ein Grund angekauft werden. Mit einem Neubau kann zwar vor drei bis vier Jahren nicht gerechnet werden, aber soll die Anlage ein bisschen weiter südlich gebaut und das Projekt dazu im kommenden Frühjahr eingereicht werden.

GR Ing. Wolfgang Wanker merkt dazu an, dass es sich bei der Kläranlage um eine typische Kärntner Geschichte handelt. Die Kläranlage ist schon vor Jahren in Bedrängnis gekommen, weil sie Kapazitätsprobleme hat und nicht auf den neuesten Stand gebracht wurde. Er spricht von Eigenfehlern im Politikum. Jetzt ist der Zeitpunkt da, wo sie neu bauen müssen, weil es anders nicht funktionieren wird. Es liegt einfach sehr viel Eigenschuld darin und hätte es über Jahre besser aufbereitet werden können.

GR Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass auch in den Medien schon über den Neubau der Kläranlage berichtet wird. Mit € 200.000,00 ist schon mal ein erster Schritt getan, dass eine Rücklage gebildet wird. Wahrscheinlich werden schon mehr Rücklagen vorhanden sein.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Zuführung des voraussichtlichen Betriebskosten-Überschusses 2017 auf die Rücklage „Refinanzierung von zukünftig benötigten Erneuerungsinvestitionen in das Anlagenvermögen des Wasserverbandes Wörthersee-Ost“.

Punkt 6 der Tagesordnung: (Asphaltierung Kirchweg)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Asphaltierungsarbeiten ausgeschrieben wurden und Angebote vorliegen. Die Mauer in diesem Bereich ist fertig und wurde beim Katastrophenfonds eingereicht. Im Zuge der Asphaltierung soll auch eine Beleuchtung

angebracht und ein Randbalken betoniert werden. Auf diesem soll als Absturzsicherung eine Leitschiene angebracht werden, sodass in diesem Bereich die Sicherheit gegeben ist. Es wurden die Firmen Swietelsky, Kostmann und Granitbau zur Angebotslegung eingeladen. Der Bestbieter ist die Firma Swietelsky mit brutto € 42.551,94. Die Finanzierung ist im Budget 2017 unter dem Konto „Gemeindestraßen - Instandhaltung von Straßenbauten“ vorgesehen.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, wann der Beginn fürs Auskoffern und Asphaltieren geplant ist, teilt der Bürgermeister mit, dass sobald das Wetter lässt, im Frühjahr begonnen werden soll.

GR Mag. Hannes Ackerer führt aus, dass bei Straßenzufahrten bei privaten Anrainern auch Anraineranteile eingehoben wurden. Seiner Meinung nach ist es hier ähnlich gelagert und möchte er wissen, ob die Kirche auch bereit ist einen Anteil zu leisten und wie weit asphaltiert wird.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass die Straße asphaltiert gewesen ist und es sich dabei um eine öffentliche Straße handelt. Jetzt handelt es sich um eine Wiederherstellung der Straße. Anraineranteile werden nur dann gefordert, wenn die Straße zuvor geschottert ist und die Anrainer eine Asphaltierung wünschen. Dazu gibt es dann den Beschluss, dass ein Drittel der Kosten von den Anrainern zu tragen ist. Die Asphaltierung erfolgt bis zum Anschluss an den neuen Asphalt im Hofbereich.

GR Ing. Wolfgang Wanker stellt fest, dass die Sanierung der Mauer nicht im Gemeinderat beschlossen wurde, was der Vorsitzende bejaht. Es gab dazu einen Beschluss des Gemeindevorstandes, weil es sich nur um € 22.000,00 handelt. Auf die Frage von GR. Ing. Wolfgang Wanker, ob Bauprojekte gesplittet werden können, indem ein Teil dem Ausschuss und ein Teil dem Gemeinderat vorgelegt wird, glaubt der Bürgermeister, dass es schon so ist.

Der Vorsitzende bringt vor, dass bei dem Absturz der Mauer Gefahr in Verzug war und die Straße gesperrt werden musste.

GR Ing. Wolfgang Wanker hält dazu fest, dass der zweite Teil des öffentlichen Weges hinten an der Kirche vorbeigeht und somit eigentlich keine Gefahr in Verzug gewesen sein kann, weil die Zufahrt auch von der anderen Seite aus gegeben war. Er findet es nicht korrekt, dass das Projekt gesplittet und nicht dem Gemeinderat vorgelegt wurde. Weiters ruft er in Erinnerung, dass einst ein Antrag der Bürgerliste von ihm umformuliert wurde, dass wenn irgendwo etwas asphaltiert wird, ein Gehweg dazu gebaut wird. Dazu gab es einen einstimmigen Beschluss und möchte er wissen, ob das ins Projekt mit eingeflossen ist. Wenn ein Gehweg dort nicht hin passt, dann ist es so, aber er möchte trotzdem wissen, wie der Beschluss gelautet hat. Er würde gerne den Beschluss sehen und wissen, ob dieser Beschluss auch berücksichtigt wurde.

GR Nadja Reiter, BA korrigiert GR Ing. Wolfgang Wanker und stellt fest, dass eben angesprochener Antrag (Gehwegausbau – 28.04.2016) von der SPÖ stammt.

Der Bürgermeister gibt an, den genauen Inhalt des Beschlusses nicht zu kennen.

Der Amtsleiter teilt mit, dass es dazu einen Beschluss gibt. Den genauen Inhalt weiß aber auch er nicht auswendig.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es sich hierbei um eine Nebenstraße handelt, die den Fußgängern als Zugang zur Kirche und andererseits zum Befahren dient. Es ist also keine Durchzugsstraße, wo ständig Verkehr herrscht. Ein Gehweg würde sich dort platzmäßig nicht aussehen.

Abschließend stellt GR Ing. Wolfgang Wanker klar, dass der Gemeinderat das höchste Gremium ist und die Beschlüsse umzusetzen sind. Der Gemeinderat sollte wenigstens darüber informiert werden. Es geht ihm nicht darum, dass was gebaut werden muss, aber es geht einfach darum, dass wenn Beschlüsse einstimmig beschlossen wurden, diese auch berücksichtigt werden. Von seiner Seite ist das nicht böse gemeint, aber möchte er darüber noch eine Information haben. Wenn er das jetzt nicht erwähnt hätte, hätte keiner was gesagt. Er fragt noch nach, warum nur bis zum Kirchenasphalt asphaltiert wird und nicht weiter.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er den Inhalt des Beschlusses momentan nicht ganz genau kennt. Er kann dem Gemeinderat aber berichten, dass eine Errichtung des Gehweges in diesem Bereich aus Platzgründen nicht möglich war. Die Asphaltierung wird deshalb nicht weitergezogen, weil der Weg der unterhalb verläuft, ein Privatweg ist und Frau Wachter gehört. Die Verhältnisse sind noch nicht abgeklärt, ob der Weg oben oder unten vorbeigehen soll. Es werden Verhandlungen mit Frau Wachter geführt. Es wurde schon einmal die Auflassung des öffentlichen Weges begehrts, aber waren die Anrainer dagegen.

GR Rudolf Koenig fragt nochmal nach, ob eine Splittung gemacht werden darf oder nicht. Wenn nicht gesplittet werden darf, könnte der Gemeinderat in die Situation kommen, dass ein ungültiger Beschluss gefasst wird.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass dies auf die Schnelle nicht gesagt werden kann. Er ist der Meinung, dass es Auslegungssache ist.

GR Ing. Wolfgang Wanker hätte gerne, dass eine Rechtsauskunft vom Amt eingeholt wird. Als Gemeinderat hat er das Recht zu erfahren, ob es korrekt ist oder nicht.

Der Amtsleiter führt diesbezüglich aus, dass es GR Ing. Wolfgang Wanker freisteht, eine Rechtsauskunft einzuholen.

Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger hält fest, dass es für sein Rechtsverständnis zwar möglich wäre, er aber kein Jurist ist. Es besteht natürlich die Möglichkeit, wenn etwas an die Spitze getrieben werden soll, Rechtsauskünfte und Gutachten einzuholen, was wiederum Geld kostet. Von der inhaltlichen Sache sollte eigentlich im Vordergrund stehen, was für die Gemeinde gemacht werden kann. Es handelt sich ja auch nicht um eine willkürliche Splittung. Das eine betrifft die Steinschlichtung und das andere die Asphaltierung.

GR Ing. Wolfgang Wanker stellt abschließend noch einmal klar, dass es sich um nur zwei ganz einfache Fragen handelt. Nämlich, ob die Splittung korrekt und ob der Gehwegbeschluss berücksichtigt worden ist. Wenn es baulich oder platzmäßig nicht möglich ist, dann ist es ja kein Thema mehr.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an den Bestbieter, die Firma Swietelsky BaugmbH, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, entsprechend dem Angebot vom 18.10.2017 mit einer Bruttoangebotssumme von € 42.551,94.

Die Finanzierung hat über das Konto „Gemeindestraßen-Instandhaltung von Straßenbauten“ des Voranschlages 2017 zu erfolgen.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Cafe-Shop-Traudi)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Bereich der Ostseite des Gebäudes eine barrierefreie WC-Anlage errichtet werden soll. Vom Architekten DI Gerhard Kopeinig wurde ein Planungsentwurf erstellt und eine Kostenschätzung vorgenommen. Entsprechend dieser Kostenschätzung sollen die Kosten für Baumeister, Dachdecker, Zimmermann und Fensterelemente in Höhe von brutto ca. € 39.000,00 sowie die Kosten für den Wasser- und Kanalanschluss in Höhe von ca. € 2.000,00, somit gesamt rund € 41.000,00 von der Gemeinde getragen werden. Die anderen Investitionen (Haustechnik, Elektrotechnik, Fliesenleger, Maler, Trockenbauarbeiten, Bodenleger, Bautischler) in Höhe von brutto ca. € 17.600,-- sollen von Frau Kopeinig übernommen werden. Darüber hinaus werden noch die Kosten für die Planung, Baueinreichung, Bauausschreibung, Abrechnung etc. von Frau Kopeinig getragen. Auch der Umbau der bestehenden WC-Anlage in ein Lager und die Erweiterung der Terrasse ist von Frau Kopeinig vorzunehmen. Er erläutert den Plan und was gemacht werden soll. Die Finanzierung ist im Budget 2018 schon vorgesehen.

GR Mag. Hannes Ackerer führt aus, dass Frau Kopeinig schon seit etlichen Jahren Pächterin und ein Vorzeigebetrieb hier in der Gemeinde Techelsberg ist. Jeder ist dort schon mal drinnen gewesen und möchte das Café nicht missen. Hinsichtlich der Pachtvertragserstellungen oder -erweiterungen hat es immer Absprachen mit Frau Kopeinig dahingehend gegeben, welche Aufgaben sie zu erledigen hat, so auch die Sanierung der bestehenden WC-Anlage. Grundsätzlich muss gesagt werden, dass auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe der barrierefreie Umbau erfolgen muss und sie schon in Verzug ist. Es sollte jedoch die Gesamtsituation betrachtet werden. Frau Kopeinig wird vielleicht zehn Jahre oder kürzer das Café noch führen. Die Investition der barrierefreien Anlage ist eine Investition in das Gebäude, die darüber hinaus bestehen bleibt. Dahingehend sind Sachen in die Auflagen, die Frau Kopeinig bekommt, hineingeschrieben worden, die in dieser Anlage werterhaltend sind. Er glaubt, dass diese ganzen Arbeiten mit den Vorarbeiten (Planung, Bauausschreibung, Baueinreichung) noch sehr viel mehr wert sind, wenn die jemand Externer durchführen und koordinieren muss. Ebenso muss haftungsmäßig dafür gerade gestanden werden. Er findet, dass das aktuelle Angebot ihr gegenüber nicht wirklich fair ist. Der Kostenanteil von € 17.000,00 im Zusammenhang mit den ganzen Auflagen ist kein Pappenstiel. Frau Kopeinig ist eine Wirtin und keine Bausachverständige. Sie hat zwar das Glück, dass sie in ihrer Verwandtschaft Personen hat, die in diesem Bereich tätig sind, aber muss sie sich trotzdem darum bemühen. Der Gemeinderat sollte sich überlegen, ob ihr soviel aufgebürdet werden sollte.

Der Vorsitzende hält dazu fest, dass der Gemeinderat im Jahr 2009 eine Mietentgegenverrechnung im Ausmaß von € 40.000,00 beschlossen hat. Darin sind € 17.000,00 für die Umgestaltung der bestehenden WC-Anlage als Gegenverrechnung enthalten, was jetzt zum Tragen kommt. Die Gegenverrechnung von der Mietzinsersparnis hat sie bereits genossen und ist ihre aus dem Vertrag hervorgehende Verpflichtung, diese Dinge zu tun. Es zieht niemand den anderen über den Tisch, weil einfach die vertraglichen Auflagen zu erfüllen sind. Es wurde mit Frau Kopeinig die Angelegenheit abgesprochen. Baulich gesehen ist der Neubau eine Wertsteigerung und ist sie grundsätzlich dazu verpflichtet gewesen, das alte WC umzubauen. Seiner Meinung nach ist der Zubau auch vernünftiger,

weil beim alten WC der Umbau immer ein Problem für die Barrierefreiheit dargestellt hätte. Es wäre zwar auch Richtung Osten zur bestehenden Anlage dazu gebaut worden, aber es hätte immer durch das ganze Lokal gefahren werden müssen. So gibt es an der Außenseite eine Rampe und kann über die Terrasse das Gastlokal betreten werden. Der Architekt DI Kopeinig wird die Planung für seine Tante bestimmt auch um einen Einheitspreis machen. Seitens der Gemeinde ist ihr sehr entgegenkommen worden, weil schon vor Jahren der Umbau verlangt hätte werden können.

GR Mag. Hannes Ackerer merkt an, dass hinsichtlich der Beträge immer von geplanten Kosten geschrieben wird. Er möchte wissen, ob es dafür eine Deckelung nach oben gibt, wenn zum Beispiel die Kosten für die Elektrotechnikarbeiten oder das Interieur den Betrag überschreitet. Weiters fragt er nach, ob mit ihr darüber gesprochen wurde, dass der Betrag über eine Pachtzinserhöhung abgegolten werden könnte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Aufgaben, wer was macht, genau definiert sind. Es handelt sich um eine Kostenschätzung von Herrn Architekt DI Kopeinig und wird er, sofern der Gemeinderat einen positiven Beschluss fasst, die Ausschreibungen für die Gewerke vornehmen. Ob die Arbeiten dann billiger oder teurer werden, ist dann das Thema von Frau Kopeinig. Normalerweise ist die Kostenschätzung aber so ausgelegt, dass es sich ausgeben sollte. Hinsichtlich des Pachtzinses hält er fest, dass es einen bestehenden Vertrag bis 2024 gibt. Im Jahr 2018 zahlt sie noch 50% vom Pachtzins und ab 2019 dann 100% zuzüglich der Quadratmetererweiterung. Er stellt fest, dass ein sehr solider Pachtzins mit € 4,00 wertgesichert ist und es jetzt € 4,32/m² sind. Seiner Meinung nach ist das seitens der Gemeinde schon ein Entgegenkommen. Woanders werden solche Flächen mit € 7,00/m² gehandelt.

GR Mag. Hannes Acker ergänzt noch, dass die alte WC-Anlage eine Größe von 6m² hatte und der neue Zubau hat jetzt 12m². Eigentlich wurde abgesprochen, dass das WC zu sanieren ist, wobei gesagt werden muss, dass sie es Gott sei Dank nicht gemacht hat, weil es barrierefrei nicht gegangen wäre. Daraufhin stellt er einen Abänderungsantrag dahingehend, dass die Belastung für sie um die Hälfte reduziert wird. Das heißt, Frau Kopeinig soll nur 50% der angeführten Arbeiten tragen, weil sie die Planung, Baueinreichung, Bauausschreibung, Abrechnung etc. zu machen hat. Er ist der Meinung, dass das Café eine Institution für die Gemeinde ist, die wertschöpfend betrachtet werden soll, zumal Frau Kopeinig nicht ewig das Café führen wird.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass Abänderungsanträge schriftlich einzubringen sind.

Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger bringt vor, dass es eine Vereinbarung auch mit den Vertretern von Frau Kopeinig gibt und sind alle mit dieser Lösung zufrieden. Er wundert sich dann doch immer sehr, dass man gegen die Interessen der Gemeinde noch etwas verbessern muss. Er weiß nicht, was damit gewonnen bzw. Gutes getan werden soll. Es ist immer darüber diskutiert worden, dass es einen günstigen Mietzins sowie ein Entgegenkommen gibt und mit dem Betreiber versucht wird eine Zukunft aufzubauen. Er fragt sich oft, welche Interessen die Gemeinderäte eigentlich vertreten.

GR Rudolf Koenig stellt fest, dass es einen Rechtsgrundsatz gibt, der besagt, dass Verträge einzuhalten sind. Er ist der Meinung, dass wenn im alten Mietvertrag festgehalten ist, dass durch die Preisreduzierung, die die Gemeinde gewährt hat und schon konsumiert worden ist, die Kosten für den Umbau des alten WCs in der Höhe von € 17.000,00 sozusagen abgegolten

sind, dann ist es aus seiner Sicht nur recht und billig, dass dieser gewährte Vorteil, den sie schon genossen hat, jetzt wieder eingebbracht wird.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte noch festhalten, dass im Vertrag steht, dass sie das alte WC zu sanieren hat. Das alte WC ist um die Hälfte kleiner als das neue WC. Weiters sind Kosten, wie Planungskosten, Bauüberwachungskosten, Koordination der Bauarbeiten etc. angeführt, die nicht berücksichtigt werden. Die Bauarbeiten haben auch einen Wert und müssen entsprechend mit hineinbezogen werden.

Daraufhin bringt der Vorsitzende nachstehenden Abänderungsantrag von GR Mag. Hannes Ackerer zur Vorlesung:

Abänderungsantrag Pkt. 7 der GR-Sitzung

In Abänderung zu Punkt 7 zur Kostenbeteiligung von Fr. Kopeinig soll der angeführte Betrag bzw. die Kosten f. die angef. Arbeiten nur zu 50% getragen wird.

Begr.

- 1.) m² Anzahl neu : alt ca 12m² : 6m²
- 2.) Viele Arbeiten, die nicht kostenmäßig erfasst werden, wurden nicht berücksichtigt.

GR Matthias Pagitz hält fest, dass eine Sanierung in diesem Bereich nur mit großen Umbauarbeiten verbunden wäre. Sie muss froh sein, dass sie ein neues WC bekommt, weil die Arbeit und der Dreck im Geschäft viel geringer sind. Es läuft alles so weiter, wie es ist und wenn hinten dazu gebaut wird, kann das WC vorne noch immer genutzt werden und sie hat keinen Verdienstentgang.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über den Abänderungsantrag von GR Mag. Hannes Ackerer abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Abänderungsantrag: GR Mag. Hannes Ackerer; gegen den Abänderungsantrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Markus Müller, GR Thomas Kogler, GR Barbara Krammer, GR Manfred Heinemann, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) abgelehnt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat daraufhin mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Markus Müller, GR Thomas Kogler, GR Barbara Krammer, GR Manfred Heinemann, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; dagegen: GR Mag. Hannes Ackerer; Stimmenthalzung und somit Ablehnung: GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA) den Zubau einer barrierefreien WC-Anlage entsprechend dem Planentwurf vom 31.10.2017 der Arch+More Ziviltechniker GmbH, 9220 Velden a.WS., wobei die Kosten für nachstehende Gewerke: Baumeister, Dachdecker/Bauspenglert/Schwarzdecker, Zimmermann, Fensterelemente, Kanal und Wasseranschluss von der Gemeinde getragen werden. Die restlichen Investitionen (Haustechnik, Elektrotechnik, Fliesenleger, Maler, Trockenbauarbeiten, Bodenleger, Bautischler, Einrichtung, Planung, Baueinreichung, Bauausschreibung, Abrechnung, Umbau

bestehendes WC in ein Lager, Terrassenerweiterung etc) sind von Frau Waltraud Kopeinig zu übernehmen.

GR Mag. Hannes Ackerer gibt nachstehendes zu Protokoll:

Ich begründe mein Nein damit, dass ich nicht gegen die Umbauarbeiten bin, sondern gegen die Vorgangsweise und Aufteilung der Finanzierung.

Im Anschluss teilt GR Ing. Wanker mit, dass er die Sitzung verlässt und als sein Ersatz Herr Ing. Günther Vogler an der Sitzung teilnimmt.

Punkt 8 der Tagesordnung: (WertstoffSammelZentrum Moosburg-Pörtschach-Techelsberg)

Der Vorsitzende bringt vor, dass anlässlich der Sitzung der Versammlung des WertstoffSammelZentrums Moosburg-Pörtschach-Techelsberg am 22.11.2017 über die Anpassung des Gesellschaftsvertrages beraten und eine einstimmige Vertragsgrundlage beschlossen wurde. Dieser Gesellschaftsvertrag, welcher mit 01.01.2018 in Kraft treten soll, soll die bisherige Fassung aus dem Jahre 2000 ersetzen. Die Änderungen wurden in der Versammlung in Moosburg einstimmig gefasst. Er fasst kurz die Änderungen wie folgt zusammen:

Es soll der Vorstand entfallen und somit alles von der Versammlung gemacht werden. Der Vorstand bestand aus den drei Bürgermeistern und einem Mitglied aus Moosburg, also vier Personen. Zur Versammlung kamen noch zwei weitere Mitglieder je Gemeinde dazu, das heißt es waren insgesamt zehn Mitglieder. Einige Aufgaben des Vorstandes sind somit an den Obmann und an die Versammlung übertragen worden. Die Personalaufnahmen mit befristeten Verträgen bis zu acht Monaten obliegen dem Obmann, die unbefristeten der Versammlung. Eine weitere Aufgabe der Versammlung ist die Geschäftsordnung des WertstoffSammelZentrum zu beschließen. Das Schiedsgericht sollte entfallen, weil es nie gebraucht worden ist.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, wer die Änderungen haben wollte, teilt der Vorsitzende mit, dass schon vor Jahren und jetzt vor der Wahl darüber diskutiert wurde. Das Ganze ist vom Bürgermeister aus Moosburg unter der Erklärung ausgegangen, dass nicht doppelte Aufgaben drin sein müssen. Es soll zukünftig von drei auf zwei Mitgliedern pro Gemeinde reduziert werden, das heißt, in der Versammlung sind nur mehr sechs Personen. Ein Vorentwurf wurde allen Gemeinden vorgelegt und bei der letzten Sitzung darüber beraten und einstimmig beschlossen.

GR Mag. Hannes Ackerer hat sich auf Grund der beiden Verbesserungen im Vertrag schon gedacht, dass die Änderungen von der Gemeinde Moosburg ausgegangen sind. Er hofft, dass auch wenn die befristete Personalaufnahme enthalten ist, trotzdem der ein oder andere Ferialpraktikant von der Gemeinde Techelsberg aufgenommen wird. Hinsichtlich des Kontrollausschusses vermisst er einen Punkt dahingehend, dass aus den Gesellschaftsgemeinden ein nominiertes Mitglied aus dem Kontrollausschuss, vielleicht sogar der Obmann, sein sollte. Derzeit ist es einfach so, dass drei ÖVP-Gemeinden in der Versammlung sitzen und auch der Kontrollausschuss aus ÖVP-Mitgliedern besteht. Es könnte auch mal anders sein.

Der Vorsitzende merkt dazu an, dass er kein Problem damit hat, wenn ein Mitglied aus einer anderen Fraktion dabei ist. Es muss das Gremium dann neu beschlossen werden. Es soll transparent sein und das ist es auch.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte wissen, ob über die Sitzungen eine Niederschrift verfasst wird und wo diese aufliegen. Der Bürgermeister teilt mit, dass diese bei der Betriebsleiterin zur Einsichtnahme liegen.

GR Rudolf Koenig findet es nicht schlecht, dass die Aufgaben des Vorstandes gekürzt und an die Versammlung übertragen werden. Dass dem Obmann mehr Macht gegeben wird ist relativ und das mit den kurzfristigen Dienstverhältnissen lässt er sich auch noch einreden, aber Punkt 5.3.2. f ist für ihn ein absolutes No-Go. Hier wird dem Obmann mehr oder weniger alles an Kompetenz übertragen, was sonst nicht geregelt ist. Das findet er heftig und kann deshalb nicht mitgehen. Seiner Meinung nach sollte alles, was nicht geregelt ist, der Versammlung überlassen werden. Die Begründung, dass ein Schiedsgericht nicht gebraucht wurde und deshalb gestrichen wird, passt ihm auch nicht. Es ist zwar gut, dass es nicht gebraucht wurde, aber das heißt nicht, dass es gestrichen werden soll.

Der Bürgermeister bringt vor, dass es kein Problem ist, wenn die Mitgliedsgemeinden dafür sind, dass das Schiedsgericht erhalten bleiben soll. Weiters liest er die Aufgaben der Versammlung und des Obmannes vor. Er versteht nicht was bei dieser Aufteilung noch kommen kann.

GR Rudolf Koenig ist der Ansicht, dass wenn sowieso nichts kommen kann, es auch kein Problem ist, dass die Aufgaben, die nicht geregelt sind, bei der Versammlung sind und nicht beim Obmann.

GR Mag. Hannes Ackerer stellt fest, dass die wichtigen Punkte wie Verträge gestalten und auflösen bei der Versammlung liegen. Die Aufgaben, die übrig bleiben, sind eher kurzfristige Geschichten und hat es den Vorteil, dass der Obmann dann schnell entscheiden kann und nicht ein Gremium zusammengerufen werden muss. Er hat dabei keine Bedenken.

Der Vorsitzende schlägt vor, einerseits dass Schiedsgericht beizubehalten und andererseits die Aufgaben, welche nicht geregelt sind, beim Obmann zu belassen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den neuen Gesellschaftsvertrag mit dem Zusatz, dass das „Schiedsgericht“ im Sinne des derzeit noch in Kraft befindlichen Gesellschaftsvertrages weiterhin beibehalten werden soll. (Beilage ./A)

Punkt 9 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

2/2017 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 2/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 406 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (Franz Kogler – von Amts wegen)

Der Amtsleiter teilt mit, dass es sich um eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand handelt. Ein Teil des bestehenden Objektes befindet sich außerhalb des Baulandes und soll deshalb von Amts wegen berichtigt und angepasst werden.

GR Ing. Günther Vogler möchte wissen, warum dies bei der Nachbarparzelle 2/3, die ähnlich gelagert ist, nicht auch geändert wird.

Der Vorsitzende hält fest, dass jetzt keine Anpassung erfolgen kann. Im Zuge der kommenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes kann die Richtigstellung erfolgen.

Beschluss:

2/2017: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 2/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 406 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

3/2017 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1178, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 413 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (Bernadette Schwarzfurtner – von Amts wegen)

Der Amtsleiter hält fest, dass es sich auch um eine Bestandsberichtigung handelt.

Beschluss:

3/2017: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1178, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 413 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

4/2017 Umwidmung der Parzellen Nr. 69/3 und 1042/1 sowie von Teilen der Pz.Nr. 1000/1, 73/1 und 85/1, alle KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 942 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet (Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH)

Der Amtsleiter teilt mit, dass es sich um den Bereich in Töschling östlich vom alten Wallerwirt und westlich vom Hochhaus handelt. Die Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH beabsichtigt dort ein Personalhaus zu errichten. Bis auf die Stellungnahme der Abteilung Schallschutz sind alle Stellungnahmen positiv. Seitens der Abteilung Schallschutz wurde deshalb keine positive Stellungnahme abgegeben, weil es sich um einen Nahbereich zur Autobahn und Straße handelt und gewisse Parameter nicht eingehalten werden. Er hat mit der zuständigen Sachverständigen auch nochmal gesprochen. Seitens des Architekturbüro DI Harald Omansiek wurde der Sachverständigen eine Projektbeschreibung übermittelt, wo extra in der Planung darauf Rücksicht genommen wird. Er zitiert einen Absatz darauf wie folgt:

Aufgrund der Lage des Gebäudes im Bereich der Südautobahn und eines Steinbruches samt gewerblich genutzten Lagerplatzes im Norden des Bauplatzes sowie der B 83 Kärntner Straße und der Bahnlinie Klagenfurt-Villach im Süden soll bei der Ausführung besonderes Augenmerk auf den baulichen Schallschutz entsprechend der OIB-Richtlinie 5 betreffend Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen gelegt werden. Der maßgebliche standortbezogene und gegebenenfalls bauteillagebezogene Außenlärmpegel ist nach dem

Stand der Technik unter Anwendung von Anpassungswerten zu ermitteln. Es hat dies getrennt für Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht zu erfolgen, wobei der jeweils ungünstigere Wert für die Ermittlung der Anforderungen herangezogen wird. Zum Beispiel ist der Einbau von Schallschutzfenstern mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen, die bei Frischluftzufuhr den gleichen Schallschutz wie die Fenster bei einem mind. einfachen Luftwechsel pro Stunde aufweisen, vorgesehen. Es liegt auch ein Lageplan über die Situierung der Gebäude vor. Abschließend hält der Amtsleiter fest, dass der Beschluss auf Basis dieser Projektbeschreibung gefasst werden könnte. Ob eine Genehmigung durch das Land erfolgt oder nicht, wird sich dann zeigen.

GR Rudolf Koenig erinnert sich, dass die Werzer Stiftung einmal ein Projekt mit großflächigen Umbaumaßnahmen im Bereich nördlich vom Bahnhof etc. vorgestellt hat und war das Personalhaus an einer anderen Stelle geplant. Er möchte wissen, ob dieses Projekt eigentlich noch lebt bzw. ob es dazu Infos gibt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass dieses Projekt nicht mehr aktuell ist. Für den alten Wallerwirt wurde der Abbruch beantragt und der Bescheid erlassen. Dies dürfte vielleicht im Frühjahr der Fall sein. Ob sie dann selbst etwas damit machen oder verkaufen, das ist offen. Er stellt fest, dass, wenn der Gemeinderat heute einen positiven Beschluss fasst, dieser Widmungspunkt mit der Projektbeschreibung von Architekt Omansiek an das Land gesendet wird.

GR Mag. Hannes Ackerer fragt nach, ob ein Gutachten hinsichtlich der Immissionen bzw. Emissionen, die von der Straße ausgehen, nicht gefordert wurde. Er wundert sich, dass keine Abgasmessungen stattgefunden haben. Schließlich ist das Grundstück nicht nur auf allen Seiten, sondern auch von oben mit Straßen bzw. Abgasen umgeben.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass dies kein Thema ist, da die Abgaswerte keinen Maßstab bilden und dann fast nirgendwo mehr gebaut werden dürfte. Es handelt sich hierbei um kein Großprojekt.

Beschluss:

4/2017 Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Basis der Projektbeschreibung von Architekt DI Omansiek einstimmig die Umwidmung der Parzellen Nr. 69/3 und 1042/1 sowie von Teilen der Pz.Nr. 1000/1, 73/1 und 85/1, alle KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 942 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Kurgebiet. Weiters ist eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Bebauung (Bebauungsverpflichtung) und die Aufschließungskosten abzuschließen.

5/2017 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1174/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 293 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Thomas Primig)

Der Amtsleiter erläutert den Bereich. Herr Dr. Primig benötigt für den Garagenzubau eine Widmung von einer weiteren Fläche. Es handelt sich dabei um ca. 293m², um die er das Grundstück erweitert. Es sind alle Gutachten positiv.

Beschluss:

5/2017 Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1174/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 293 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

b) Aufhebung von Aufschließungsgebieten:

Der Bürgermeister bringt vor, dass mehrere Ansuchen um Aufhebung von Aufschließungsgebieten eingelangt sind und erläutert er diese Bereiche.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017, Zahl: 265/1/2017-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Einen Teil der Pz.Nr. 1354/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 200 m² (Maria Rasch)

Einen Teil der Pz.Nr. 1450/3, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 978 m² (Thilo Pöhler)

Parzellen Nr. 573 und 574, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 2.306 m² (Maria Susanna Rheindt-Wanker)

Einen Teil der Pz.Nr. 990, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 235 m² (Jürgen Jernej und Dobromira Dicheva)

Einen Teil der Pz.Nr. 695/3, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 500 m² (Valentin Pagitz)

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnbebauung Sekull am Techelsberg“)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt zurückgestellt werden soll, da das Gutachten von der Abteilung Geologie noch nicht vorliegt. Sobald alle Gutachten vorliegen, soll der Punkt in der nächsten Sitzung behandelt werden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Biotopeich auf Parzelle 754, 756 u. 757)

Der Vorsitzende bringt vor, dass es sich um den Bereich der Tiefbrunnenanlage Glanboden handelt. Mit der ARGE Naturschutz erfolge eine Abklärung und Erstellung eines Projektes. Die entstehenden Kosten von rund € 1.700,00 werden zu 100% gefördert. Es handelt sich um eine einmalige Baumaßnahme, bei der keine Folgekosten entstehen.

GR Ing. Günther Vogler stellt fest, dass jetzt nur der Folienteich gemacht wird, aber sich an der Wasserführung nichts ändert. Es wird zwar das Problem des Austrocknens gelöst, aber nicht das mit dem Hochwasser. Wenn es dort Hochwasser gibt, wird der ganze Biotopebereich überschwemmt und gibt es nach Norden hin keinen geregelten Abfluss vom Bach. Das Wasser rinnt breitflächig über das nördliche Grundstück ab und wird sich nichts Wesentliches daran ändern. Im Frühjahr nach dem Hochwasser und der Schmelze ist das Problem so, dass die Frösche dort antanzen und sie dann Pfützen vorfinden, die innerhalb von zwei Tagen um einen halben Meter absinken. Der Froschlaich ist dabei im höchsten Maße gefährdet, weil es kleben bleibt und austrocknet. Es könnte versucht werden, den Froschlaich in den Folienteich zu übersiedeln, was aber nach dem Naturschutzgesetz verboten ist.

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag von Mag. Krainer wie folgt zur Vorlesung:
Im Bereich des bestehenden Amphibiengewässers soll im Nahbereich des Weiden-Erlenbestandes eine Fläche von ca. 60m² mit einer Teichfolie ausgelegt werden (Abb. 2). Zu diesem Zweck ist es notwendig, in das bestehende Becken ein kleineres Becken zu errichten. Auf der potenziellen Fläche wird die Vegetation abgetragen und am Rand zwischengelagert. Anschließend wird der Standort je nach Bodenbeschaffenheit um max. 1m vertieft. Das Aushubmaterial wird als kleiner Damm mit einer Mulde angelegt. In das neue Becken wird die Teichfolie (Stärke 1,5 bis 2mm) ausgelegt und auf der Krone mit Material abgedeckt. Die Krone wird mit der zwischengelagerten Vegetation abgedeckt. Die Mulde dient dazu, dass bei entsprechender Wasserführung des Gerinnes, Wasser in das neu geschaffene Becken einfließen kann. Die Arbeiten werden von der Arge Naturschutz koordiniert und betreut.

GR Ing. Günther Vogler merkt an, dass das nördliche Grundstück nicht Teil vom Biotope ist und wäre eine neue naturschutzrechtliche Verhandlung notwendig, um einen Abfluss machen zu können. Dass das Problem mit den jetzigen Maßnahmen dann erledigt ist, zweifelt er an.

Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass ein Punkt der Maßnahmen die Errichtung eines Dammes durch das Aushubmaterial ist. Er denkt, dass der Damm so angelegt wird, dass er nicht weggeschwemmt wird.

Abschließend stellt der Vorsitzende klar, dass der Vorschlag von den Experten gekommen ist und ihnen wohl geglaubt werden sollte.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion vom Juli 2017 abstimmen und wird der nachstehende Antrag einstimmig angenommen.

Selbständiger Antrag der Bürgerliste Techelsberg

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Biotopeich auf Parzelle 754, 756 u. 757

Im Zuge des Baues der Tiefbrunnenanlage Glanboden war auch eine Umweltausgleichmaßnahme erforderlich – Biotopeich auf Parzelle 754,756 u. 757 links an der Zufahrt zum Brunnen. Die Anlage funktioniert im aktuellen Zustand nicht mehr. Ursache ist das häufige Austrocknen des den Naturteich versorgenden Baches.

Von der ARGE Naturschutz wird zur Verbesserung der Bau eines kleineren aber tieferen Folienteiches und Verlängerung des Bachbettes bis zur Parzelle 764 bzw. 1761 (Bachlauf) vorgeschlagen. Um Parzelle 763 nicht zu durchschneiden ist hier eine ca. 35m lange Verrohrung vorgesehen. Die Verdunstung des Folienteiches soll durch Niederschlagswasser ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Landesbehörde abgesprochen und werden befürwortet. Es ist noch eine Vorortbesichtigung durch die Gemeinde, dem zuständigen Naturschutzsachverständigen und dem Verfasser vorgesehen. Danach können die Maßnahmen durch die Gemeinde beim Land als Naturschutzprojekt eingereicht werden. Es wurde eine 100% Förderung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwaltung nach der Begehung den Antrag auf Förderung stellt und die Verbesserungen durchgeführt werden.

Punkt 12 der Tagesordnung: (Tschultz Hildegard, Töpriach 5, 9212)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge der Vermessung der St. Bartlmäer- und Töpriacherstraße in diesen Bereich einer Vermessung nicht zugestimmt wurde. Nunmehr wurde die Straße vermessen und ist sie 5,5m breit. Er erläutert den Bereich und teilt mit, dass Frau Tschultz, Bed. 27m² aus dem öffentlichen Gut der Parzelle 731/1 käuflich erwerben möchte. Die Vermessungskosten trägt Frau Tschultz, Bed.. Der Quadratmeterpreis wurde mit € 30,00 festgelegt und ist ihr Ansuchen auch so verfasst.

GR Nadja Reiter, BA stellt fest, dass es sich um zwei dünne Streifen handelt, die an die Gemeinde übergehen. Sie fragt nach, ob der Grund dafür der ist, dass 2,50m von der Straßenmitte aus eingehalten werden.

Der Vorsitzende bringt vor, dass die Straße an der Südseite vermessen wurde. Dort besteht nur mehr die Möglichkeit von der Straßenbreite 5,50m raufzugehen, weil auf der unteren Seite schon abgetreten wurde. In diesem Bereich ist links alles vermessen, rechts nicht. Der Grund dafür ist, dass Frau Tschultz, Bed. einen neuen Stall bauen möchte und von dieser nunmehr vermessenen Grenze muss sie einen Meter einhalten, das heißt, das Gebäude ist dann 6,50m breit.

Auf die Frage von GR Barbara Krammer, ob die Gemeinde im Bereich der Einfahrt zur Garage von Frau Tschultz, Bed. ihr auch was abtritt, teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde dort 3m² bekommt.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, ob die Verlassenschaft schon geregelt ist und ob der Grund schon ihr gehört. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass es eine sogenannte Einverleibungsvereinbarung gibt. Die Verlassenschaft ist zwar noch nicht durch, aber hat sie vom Gericht Bescheid bekommen, dass sie handeln darf.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Verkauf der Teilflächen von insgesamt 27m² aus dem Grundstück 1731/1, KG St. Bartlmä, zu einem Kaufpreis von € 30,00 pro Quadratmeter an Frau Hildegard Tschultz, Bed..

Sämtliche Kosten die mit der grundbürgerlichen Durchführung (Vermessung, Kaufvertrag etc) dieser Grundstücksübertragung in Verbindung stehen, sind von Frau Hildegard Tschultz, Bed. zu tragen.

Punkt 13 der Tagesordnung: (Köffler Martin, Forstweg 20, 9722 Puch)

Der Bürgermeister erläutert den Bereich und bringt vor, dass der Erbe von Frau Mag. Aichholzer, Herr Martin Köffler, sich bereit erklärt hat, das öffentliche Grundstück um € 515,00 pro Quadratmeter zu kaufen. Das Grundstück ist schon lange eingezäunt und steht eine Hecke drauf. Der Streifen steigt von 0 auf 1,50m in der Länge an und sind es somit ca. 20m². Er hat Herrn Köffler mitgeteilt, dass er den Beschluss des Gemeinderates abwarten soll, bevor er weitere Maßnahmen setzt. Wenn der Gemeinderat sich jedoch dazu beschließt, nicht zu verkaufen, stellt sich die Frage, was passiert, wenn dort jemand eine Verjährung beansprucht. Dann hat die Gemeinde im Grunde gar nichts mehr. Herr Köffler ist bereit, das Grundstück um den Quadratmeterpreis von € 515,-- zu kaufen. Er möchte keine Streitereien haben. In diesem Bereich ist schon alles verwildert, weil Frau Mag. Aichholzer zum Schluss auch nichts mehr machen hat lassen. Der schmale Streifen 1063/9 gehört noch den Bundesforsten. Die Badehütte steht im See.

GR Manfred Heinemann stellt fest, dass das Grundstück, welches der Gemeinde gehört auf einen halben Meter ausläuft und nichts damit angefangen werden kann. Dazu merkt der Vorsitzende an, dass es im Grunde bei 0 beginnt und auf 1,50m ansteigt.

GR Nadja Reiter fragt nach, ob es mehrere Grundstücke betrifft, welche von Personen am See genutzt werden, aber eigentlich noch der Gemeinde gehören. Sie ist der Meinung, dass in Zukunft in solchen Fällen der Verkauf angeboten werden soll oder die Gemeinde schauen möge, was sie damit anfangen kann. Im Endeffekt ist es sonst eine Fläche, die die Gemeinde herschenkt. Im vorliegenden Fall bringt es natürlich nichts, da ist es besser, wenn der Streifen verkauft wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde schon draufgekommen ist, dass Grundstücke, die eigentlich öffentlich sind, jahrzehntelang von Privaten genutzt werden. Ob es damals eine Vereinbarung mit der Gemeinde gegeben hat, das weiß niemand. Im Gemeindevorstand wurde ausführlich über den Punkt beraten.

GR Rudolf Koenig merkt an, dass der Kaufpreis, wie beim anderen Grundstück über die gesprochen wurde, zu wenig ist und er deshalb nicht mitgehen kann.

Der Vorsitzende bringt vor, dass es sich bei der Fläche um eine Verkehrsfläche und kein Bauland handelt. Bei der Schätzung damals bei der Unterführung wurde solch eine Fläche mit dem halben Preis des Baulands festgelegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Markus Müller, GR Thomas Kogler, GR Barbara Krammer, GR Manfred Heinemann, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Günther Vogler, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Rudolf Koenig) den Verkauf einer Teilfläche von ca. 20m² aus dem Grundstück 1046/1, KG Tibitsch, zu einem Kaufpreis von € 515,00 pro Quadratmeter. Sämtliche Kosten, die mit der grundbürgerlichen Durchführung (Vermessung, Kaufvertrag etc) dieser Grundstücksübertragung in Verbindung stehen, sind von Herrn Martin Köffler zu tragen.

Punkt 14 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Töpriacherweg – Müller Florian)

Der Vorsitzende erläutert den Bereich. Im Gemeinderat wurde der Abverkauf schon beschlossen und liegen nunmehr die Vermessungspläne vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ. 8762/17, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017, Zahl: 262/1/2017-I, über die **Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 8762/17, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 33, KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 15 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Römerstraße – Mag. Elke Meisl)

Der Vorsitzende bringt den betreffenden Bereich vor und teilt er mit, dass auch hier der Verkauf schon beschlossen wurde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ. 8792/17, gemäß

§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017, Zahl: 263/1/2017-I, über die **Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 8792/17, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 9, KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 16 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Schwarzdendorferweg – Gaggl Valentin)

Der Bürgermeister erläutert den Bereich. Im Endeffekt handelt es sich um einen Grundtausch. Die Gemeinde bekommt 11m² mehr als Herr Gaggl. Die Straße ist in diesem Bereich dann vermessen. Genutzt wird die Fläche schon, aber jetzt ist sie berichtet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, 9062 Moosburg, GZ: K1418C/15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017, Zahl: 264/1/2017-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw.**

Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1418C/15, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke „2“ und „3“, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1418C/15, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut bestimmte Trennstück „1“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 26, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Punkt 17 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich der Karlerstraße – Krassnig Wolfgang:

Der Vorsitzende bringt den betreffenden Bereich vor. Die Straße wurde vermessen und tritt die Gemeinde hier an Herrn Krassnig 11m² mehr ab. Er hat Herrn Krassnig vorgeschlagen, dass er sich mit Herrn Oberdorfer einigt, dass er in diesem Bereich 97m² auf der gegenüberliegenden Seite abtritt, sodass die Straßenbreite von 5,50m eingehalten werden kann. Sie konnten sich einigen und hat somit die Gemeinde 86m² erhalten.

GR Rudolf Koenig fragt nach, ob die Vermessung weiter Richtung Süden auf der rechten Straßenseite, zum Anwesen Münzer Walpurga, noch nicht durchgeführt wurde bzw. ob es sich dabei um das Naturmaß handelt, wo der Knick ist. Dies bejaht der Bürgermeister und teilt mit, dass es dort breiter ist.

GR Mag. Hannes Ackerer stellt fest, dass die Straße also durchgehend mindestens 5,50m breit ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Launoy-Santer Ziviltechniker GmbH, 9062 Moosburg, GZ: K1597/17, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2017, Zahl: 267/1/2017-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1597/17, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, Krumpendorfer Straße 1, 9062 Moosburg, GZ: K1597/17, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

.....

Zuweisung der eingelangten Anträge:

Vor seinem Bericht bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

Dringlichkeitsantrag der FPÖ-GR-Fraktion:

Vzbgm. Dipl. Ing. Rudolf Grünanger verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag der FPÖ-GR-Fraktion betreffend eine Resolution an die Kärntner Landesregierung:

Gemäß § 42 (1) K-AG’O stelle(n) ich (wir) den folgenden Dringlichkeits-Antrag:

- Der Gemeinderat möge beschließen;

RESOLUTION an die Kärntner Landesregierung

Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes

Der Großteil der Asylverfahren der 4.500 Migranten, welche derzeit in Kärnten nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz unterstützt werden, wird heuer abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass fast allen entweder Asyl oder das Bleiberecht zuerkannt wird. Damit blieben sie noch 4 Monate in der Grundversorgung, ehe sie Mindestsicherung beantragen können.

Die Städte und Gemeinden müssen aufgrund vieler Neuzugänge in der Mindestsicherung mit massiven Kostensteigerungen rechnen, denn die Mindestsicherung wird nach dem Schlüssel 50:50 vom Land und der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde getragen.

Um die finanziellen Mehrbelastungen für die Städte und Gemeinden zu verhindern, sind längere Übergangsfristen nötig.

Migranten sollten nach Abschluss ihres Asylverfahrens länger in der Grundversorgung bleiben, die Bund und Land im Verhältnis 60:40 finanzieren, ehe sie Anspruch auf Mindestsicherung haben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beraten und beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, eine Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes zu beschließen, welche Städte und Gemeinden vor nicht kalkulierbaren Kostensteigerungen im Rahmen der Kärntner Mindestsicherung bewahrt.

Im §2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes heißt es derzeit, dass Migranten nach Abschluss ihres Asylverfahrens noch 4 Monate in der Grundversorgung bleiben.

Dieser Zeitraum sollte zumindest auf 24 Monate verlängert werden.

Beschluss:

Daraufhin lässt der Bürgermeister über die Dringlichkeit abstimmen und wird die Dringlichkeit mit Mehrheit (für die Dringlichkeit: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Manfred Heinemann, GR Konrad Kogler, GR Thomas Kogler, GR Rudolf Koenig; gegen die Dringlichkeit: Vzbgm. Renate Lauchard, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Markus Müller, GR Barbara Krammer, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA, GR Siegfried Kollmann, GR Ing. Günther Vogler, GR Dr. Karin Waldher) abgelehnt.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion

Gemäß § 41 (1) K-AGO stelle(n) ich (wir) den folgenden selbständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an den Hauptzugangsstraßen zur Gemeinde Hinweistafeln gemäß den Tafeln der Gemeinde Moosburg aufgestellt werden – Finanzierung über den Nachtragsvoranschlag bzw. das Budget 2018.

Begründung: Solche Anschlagtafeln bringen den Besuchern sichtbar zur Kenntnis, welche Veranstaltung aktuell in der Gemeinde die nächste ist, wie z.B. der Krampuslauf, Erntedankfest der Landjugend, Tibitscher Kirchtag etc etc.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion

Gemäß § 41 (1) K-AGO stelle(n) ich (wir) den folgenden selbständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, daß zukünftig die Gemeinderatsprotokolle wortwörtlich und vollständig verfasst werden.

Begründung: Andre Gemeinden in Kärnten machen diese Art der Protokolierung bereits mit großem Erfolg. Es gibt dadurch hinterher keine Diskussionen und ist auch der vollständige Prozess der Entscheidungsfindung auch noch nach Jahren vollständig nachvollziehbar. Auch sieht es die Gemeindeaufsicht positiv, wenn vollständige wortwörtliche Protokolle vorliegen.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Beheizbare Verkehrsspiegel auf der L78

Der beheizbare Verkehrsspiegel erhöht die Sicherheit im Straßenverkehr. Da es im Winter immer wieder zu Vereisungen der Spiegel kommt mögen diese mit einer Spiegelheizung ausgestattet werden. Dies ist mit der Zuständigen Abteilung für Landesstraßen abzuklären.

Antrag:

Die bestehenden Verkehrsspiegel auf der L78 mit einer Speigelheizung auszustatten bzw. wenn dies nicht möglich ist, den Spiegel zu tauschen.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT & SPÖ-GR-Faktionen:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ und der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Kinderkrippe (Krabbelstube) „Techelsberg“

Es ist an der Zeit, dass in Techelsberg eine Krabbelstube errichtet wird. Dafür soll eine aktuelle Bedarfserhebung durchgeführt werden.

Die Kinderkrippe (Krabbelstube) ist eine Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Einrichtungen dieser Art sind auf die Bedürfnisse von Babys und Kleinkindern abgestimmt.

Die Aufgabe dieser Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. In den einzelnen Gruppen wird nur eine kleine Anzahl von Kindern betreut, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern vorausgesetzt wird.

Die Gruppengröße wird beeinflusst von der Altersstruktur der Kinder, darf aber eine bestimmte Anzahl von Kindern nicht überschreiten. Der Gemeinderat möge beschließen, dass in Techelsberg eine Kinderkrippe (Krabbelstube) installiert wird. Die Möglichkeiten einer Kooperation mit der Krabbelstube Velden/Pörtschach oder Moosburg sind zu prüfen. Das Erhebungsformular für den Bedarf einer Kinderkrippe darf nicht eine „fix Anmeldung“ enthalten, sondern muss neutral gestaltet sein.

Die Auswertung dieser Erhebung ist dem Gemeinderat vorzulegen, um weitere Aktivitäten zu setzen.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Familienausschuss zur Vorberatung zu.

Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

**Übernahme ins öffentliche Gut und
Verbindungsstraße Neu zu den Häusern Pernach 2 und Pernach 3**

Die Zufahrt der Häuser Pernach 2 (vulgo Flur - Eigentümer Günther Vogler) und Pernach 3 (vulgo Paule - Eigentümer Erwin Göderle) ist unbefriedigend.

Insgesamt 750 m Schotterstraße müssen im Winter geräumt und im Sommer nach Starkregen instandgesetzt werden. Teilweise von der Gemeinde - zum größten Teil aber privat. Verbesserung ist nach Stand der Technik nur durch Befestigung der Fahrbahn (Asphaltierung) möglich. Um den Aufwand zu reduzieren ist für beide Anwesen eine gemeinsame Zufahrt vorzusehen.

Die Abwägung der Gegebenheiten führt zum Schluss, dass es wirtschaftlicher erscheint die bestehende Zufahrt von Pernach 2 (vom bestehenden Lexweg ausgehend) auszubauen. Der Weg ist kürzer, hat geringere Steigung, ist technisch in einem besseren Zustand und führt nur über Öffentliches Gut und Grund von Günther Vogler. Die ca. 300lfm Grund für die Zufahrt wären von Hr. Günther Vogler für das öffentliche Gut zu erwerben. Die Verbindungsstraße Pauleweg führt über Grundfläche Öffentliches Gut, Erwin Göderle, Karl Lamprecht und Pfarre Sankt Martin. Durch die neue öffentliche Zufahrt wäre ein Schritt getan rechtlich saubere Verhältnisse zu schaffen. Jahrzehntlange ernsthafte Streitigkeiten könnten damit ein Ende finden.

Derzeitige Situation:

Pernach 2 ist durch einen 300 m langen Schotterweg von oben vom Lexweg her erschlossen. Pernach 3 von unten durch die ca. 450 m lange geschotterte Verbindungsstraße Pauleweg. Beide Häuser stehen in ca. 110 m Abstand und ca. 11 m Höhenunterschied.

Antrag:

Übernahme des fehlenden Stückes Weg von Hr. Günther Vogler in öffentliches Gut und die Häuser Pernach 2 und 3 über die neue Verbindungsstraße vom Lexweg zu Erschließen.

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Punkt 18 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Schulumbau

Zwischen der Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung sind die neuen Unterlagen vom Schulbaufonds hinsichtlich der Abrechnung eingelangt. Vom Bauvorhaben, welches ca. € 1,1 Mio. Euro ausgemacht hat, sind ca. € 1 Mio. als förderfähig angerechnet worden. Die Höhe der Fördermittel beträgt ca. € 768.364,00. Somit wird der im Voranschlag angeführte Abgang

mit ca. € 13.000,00 nicht eintreten. Es wird wahrscheinlich auf Null oder vielleicht sogar einen kleinen Überschuss hinauslaufen.

Gerichtsverhandlung Gemeinde-Reichel:

Am 22.11.2017 um 10.00 Uhr hat es eine Gerichtsverhandlung vor Ort beim Anwesen Reichel gegeben. Es ging um die Besitzstörungsklage, die eingebracht wurde, weil die Familie Reichel ein Einfahrtstor auf der Liegenschaft errichtet hat, obwohl der Durchgang freizuhalten ist. Die Entscheidung, ob der Besitzstörungsklage stattgegeben wird oder nicht, erfolgt schriftlich.

Weihnachtswünsche:

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat, beim Gemeindevorstand, bei den Mitarbeitern, bei Herrn AL Gerhard Kopatsch und dem Bauhofleiter Rudolf Korak für die geleistete Arbeit mit den Bediensteten. Es hat wie immer alles tadellos funktioniert. Er ist froh, dass die Gemeinde von den derzeitigen Wetterkapriolen, bis auf kleinere Erdrutsche in St. Bartlmä und Hadanig, verschont geblieben ist. Bis auf den Schaden beim Kirchweg hat es Gott sei dank auch nichts Größeres gegeben. Er wünscht allen besinnliche Tage, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2018. Abschließend wünscht er GR Manfred Heinemann als ältestes Gemeinderatsmitglied alles Gute für den wohlverdienten Ruhestand, weil er heute das letzte Mal bei einer Sitzung dabei sein wird und selbst sagt, dass er jetzt den Jungen den Vortritt lässt.

GR Manfred Heinemann freut sich, dass er 18 Jahre lang im Gemeinderat sein durfte. Er hat bis jetzt nur Positives erlebt und möchte sich dafür recht herzlich bedanken. Es war für ihn heute sowohl im Gemeinderat als auch in der Fraktion die letzte Sitzung. Es gibt so viele junge gute Leute, da braucht er nicht mehr dabei sein. Er wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

Frau Vzbgm. Renate Lauchard dankt seitens der ÖVP-GR-Fraktion den Kollegen und Kolleginnen im Gemeinderat und Gemeindevorstand, sowie auch dem Amt und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit und die vielen bunten Diskussionen. All das führt zu den nächsten Schritten, wie auch immer sie aussehen. Im Fokus liegt immer die Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde. Zum Größtenteils gelingt das auch sehr gut und ist das Wichtigste, dass alle miteinander nach wie vor reden können, auch wenn oft heftig diskutiert wird. Aber kritische Stimmen sind wichtig und hofft sie weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Sie wünscht allen viel Gesundheit, frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

Abschließend bedankt sie sich im Namen der ÖVP auch noch bei Herrn Manfred Heinemann, der in der Fraktion sozusagen ein Urgestein war. Wann immer etwas gebraucht wurde hat man verlässlich auf ihn zählen können und war seine Unterstützung gewährleistet. Sie wünscht ihm alles Gute und viel Gesundheit. Ebenso dankt sie dem Bürgermeister für sein Wirken. Er steht vorne und muss viele Entscheidungen treffen, was nicht immer sehr einfach ist. Er ist zum Wohle der Gemeinde viel unterwegs und wünscht sie ihm viel Kraft und Gesundheit für die Zukunft.

GR Nadja Reiter, BA schließt sich im Namen der SPÖ-GR-Fraktion ebenfalls den Weihnachtswünschen an. Sie wünscht allen, dass die Wertschätzung gegenüber den anderen Menschen im Gedächtnis bleibt und man sich Zeit füreinander nimmt. Sie findet es super, wenn gemeinsame Interessen im Gemeinderat vertreten werden und fraktionsübergreifend

gearbeitet wird. So soll es ja auch sein. Sie wünscht für die Zukunft einen wertschätzenden Umgang und das auch parteiübergreifend gemeinsam gearbeitet wird. Es soll bei der Sache geblieben werden und nicht zu groben Reibereien kommen. Sie wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

GR Dr. Karin Waldher schließt sich als Vertreterin der BLT-GR-Fraktion auch dem Dank an, dass vor allem so fruchtbare Diskussionen geführt werden können und für das vorhandene gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen. Auch wenn der Ton hin und wieder einmal schärfer wird, ist es doch allen ein Anliegen, dass niemand auf der persönlichen Ebene hinuntergezogen wird und im allgemeinen Sinn grundsätzlich für die Bürger/innen der Gemeinde gearbeitet wird. Es freut sie sehr, dass die persönlichen Interessen hinten angestellt werden und auch bei härteren Diskussionen trotzdem gemeinsam ein Konsens gefunden wird. Es gibt bestimmt Beispiele, wo das nicht klappt. Sie ist froh und stolz darüber, als nicht gebürtige Kärntnerin in einem solchen Gremium eine Vertretungsbefugnis zu haben und bedankt sich für das schöne Arbeitsklima. Sie wünscht im Namen der BLT-GR-Fraktion allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

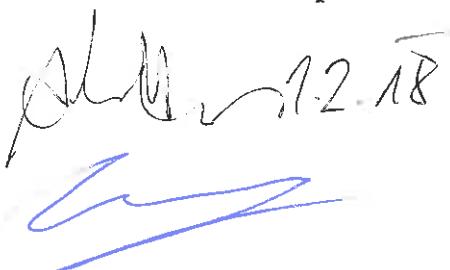
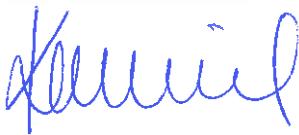
GR Rudolf Koenig stellt fest, dass wieder ein Jahr vollbracht ist und was gemacht wurde. Er bedankt sich bei Herrn GR Manfred Heinemann für die Jahre, die er im Gemeinderat verbracht hat, weil ohne solche Mitglieder kein Weiterkommen wäre. Zu den Reibereien hält er fest, dass es ganz wichtig ist zu unterscheiden, ob hier hart in der Sache und gegeneinander unter Gemeindevertretern agiert wird. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es persönlich auf den jeweiligen Mensch bezogen ist. Als Vertreter der unterschiedlichen Fraktionen hat man einfach unterschiedliche Interessen zu vertreten. Die einen so, die anderen so, aber auch wenn man als Vertreter manchmal rauere Worte findet, hat es für ihn keine persönliche Auswirkung. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine gute Zusammenarbeit für 2018.

AL Gerhard Kopatsch bedankt sich beim Bürgermeister für sein immer offenes Ohr und seine Bereitschaft immer für die Bediensteten da zu sein. Er bedankt sich auch beim Gemeindevorstand sowie beim Gemeinderat für die angenehme und tolle Zusammenarbeit. Er wünscht allen schöne Feiertage, viel Gesundheit und ein Prost 2018.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.15 Uhr.

Die Niederschrifsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Neu ab 01.01.2018

Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages:

Die anwesenden Vertreter der Gesellschafter erörtern die vorgenommenen Überarbeitungen des bestehenden Gesellschaftsvertrages und beschließen sodann einstimmig dessen Änderung, so dass dieser mit Wirkung ab 01.01.2018 zu lauten hat wie folgt:

**Gesellschaftsvertrag
über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

abgeschlossen zwischen:

1. **Marktgemeinde Moosburg**, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg, vertreten durch LAbg. Bgm. Johann Herbert Gaggl
2. **Gemeinde Pörtschach am Wörther See**, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See, vertreten durch Bgm. Mag. Silvia Häusl-Benz
3. **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, St. Martin a. T. 32, 9212 St. Martin am Techelsberg, vertreten durch Bgm. Johann Koban

wie folgt:

1.0 Name und Sitz

- 1.1 Die Gemeinden Moosburg, Pörtschach und Techelsberg schließen sich zu einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht mit dem Namen (Geschäftsbezeichnung)

Wertstoffsammlzentrum Moosburg-Pörtschach-Techelsberg
zusammen.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist die Geschäftsstelle im Wertstoffsammlzentrum in Moosburg, Wachenbuchener Straße 9, 9062 Moosburg.

2.0 Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Der Zweck der Gesellschaft ist:
 1. die Errichtung eines Wertstoffsammlzentrums auf dem Grundstück 739/5, KG Moosburg, welches von der Gemeinde Moosburg der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde. Hierüber wurde zwischen der Gemeinde Moosburg und der Gesellschaft ein eigener Pachtvertrag geschlossen.
 2. der Betrieb dieses Wertstoffsammlzentrums
 3. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 4. sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes
 5. Maßnahmen für Bewusstseinsbildung

3.0 Gesellschafter, Beteiligung und Einlagen

- 3.1 Die Gesellschaft besteht aus nachstehenden Gesellschaftern:
 - a) Marktgemeinde Moosburg
 - b) Gemeinde Pörtschach am Wörther See
 - c) Gemeinde Techelsberg am Wörther See

- 3.2 Die Geschäftsanteile betragen:
- | | |
|--|--------|
| a) Marktgemeinde Moosburg | 33,34% |
| b) Gemeinde Pötschach am Wörther See | 33,33% |
| c) Gemeinde Techelsberg am Wörther See | 33,33% |
- 3.3 Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden wie folgt aufgebracht:
- Die Errichtungskosten und Investitionskosten, das sind insbesondere Betriebsausstattungskosten, werden von den Gesellschaftern als Einlage zu gleichen Teilen getragen.
 - Die laufenden Personal- und Betriebskosten werden im Verhältnis des jeweils geltenden Volkszählungsergebnisses der einzelnen Gesellschafter aufgebracht. Die Vorschreibung dieser Kosten erfolgt bis Ende Jänner eines jeden Folgejahres, wobei von den Gesellschaftern entsprechende vierteljährige Vorauszahlungen zu leisten.

4.0 Überschussverteilung

- Eventuelle Überschüsse werden nach dem im Punkt 3.3 b) genannten Aufteilungsschlüssel (Volkszählungsergebnis) aufgeteilt.
- Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste macht, erfolgt die Aufteilung dieser Verluste ebenfalls nach Maßgabe der jeweils geltenden Volkszählungsergebnisse der einzelnen Gesellschafter und haben die Gesellschafter in dieser Höhe Zuschüsse zu leisten.

5.0 Willensbildung in der Gesellschaft, Vertretung und Geschäftsführung

- 5.1 Die Organe der Gesellschaft bestehen aus:
- Versammlung
 - Obmann
 - Geschäftsführer
 - Kontrollausschuss
- 5.2 Die Versammlung:
- 5.2.1 Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gesellschaftergemeinden, je einem weiteren Mitglied aus dem Gemeinderat der jeweiligen Gesellschaftergemeinde und je einen Mitglied aus dem Gemeinderat der jeweiligen Gesellschaftergemeinde als Ersatzmitglied.
- 5.2.2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat der jeweiligen Gesellschaftergemeinde sind vom jeweiligen Gemeinderat aus deren Mitte zu wählen.
- 5.2.3 Der Versammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
- Wahl des Obmannes
 - Einsetzung des Kontrollausschusses
 - Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss
 - Festlegung von Vertragsangeboten, wie Festlegung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen der Gesellschaft
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
 - Behandlung von Anträgen der Gesellschafter
 - Erweiterung und Auflösung der Gesellschaft
 - Entscheidung über alle unbefristeten Dienstverträge

5.2.4 Sitzungen der Versammlung und Beschlussfassung:
Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann der Gesellschaft, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Die Sitzungen der Versammlung sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern der Versammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellnachweis zuzustellen und hat neben Zeit und Ort auch die Tagesordnung zu enthalten.

Weiters ist die Versammlung einzuberufen, wenn dies von einem Bürgermeister oder mindestens einem Drittel der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung begehrt wird. Die Sitzungen haben in diesem Fall binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Antrages stattzufinden.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden).

Eine Beschlussfassung der Versammlung ist auch im Umlaufwege möglich, vorausgesetzt sämtliche Mitglieder der Versammlung erklären sich im Einzelfall mit der Beschlussfassung im Umlaufwege für einverstanden (entsprechende Erklärung im jeweiligen Umlaufbeschluss).

Für die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mit dem Obmann oder Obmann-Stellvertreter mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfassung trotz ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder nicht erreicht, so ist zur Sitzung der Versammlung neuerlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu laden und ist bei nochmaliger ordnungsgemäßer Ladung die Versammlung jedenfalls beschlussfähig.

5.3 Der Obmann:

5.3.1 Obmann und Obmann-Stellvertreter sind jeweils einer der drei Bürgermeister der Gesellschaftergemeinden. Die Wahl des Obmannes und des Obmann- Stellvertreters erfolgt durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

5.3.2 Die Aufgaben des Obmannes sind:

- (a) Vertretung der Gesellschaft nach Außen
- (b) Durchführung der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane
- (c) Besorgung der laufenden Verwaltung
- (d) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Organe der Gesellschaft
- (e) Bestellung und Beendigung von Dienstverhältnissen zur Gesellschaft bis zu 8 Monaten
- (f) alle Aufgaben, die durch diesen Vertrag nicht einem anderen Organ übertragen sind

5.4 Der Geschäftsführer:

5.4.1 Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft nach Anweisung/Aufgabenübertragung durch den Obmann.

5.5 Der Kontrollausschuss:

- 5.5.1 Der Kontrollausschuss setzt sich aus je einem von der jeweiligen Gesellschaftergemeinde nominierten Mitglied sowie einem Ersatzmitglied zusammen.
- 5.5.2 Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der jedoch nicht derselben Gesellschaftergemeinde wie der Obmann zugehörig sein darf.
- 5.5.3 Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der laufenden Geburung, der Kassenführung und des Jahresabschlusses.
- 5.5.4 Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Ein Prüfungsauftrag kann jederzeit von einem der drei Gesellschaftergemeinden erteilt werden.
- 5.5.5 Der Vorsitzende des Kontrollausschusses ist verpflichtet, jeweils nach Abschluss einer Überprüfung dem Obmann einen schriftlichen Bericht zu übermitteln.

6.0 Dauer der Gesellschaft

- 6.1 Die Gesellschaft hat im Dezember 1994 ihre Tätigkeit begonnen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.0 Funktionsperiode der Organe

- 7.1 Die Funktionsperiode der Organe mit Ausnahme des Geschäftsführers der Gesellschaft fällt mit der Funktionsperiode der Gemeinderäte der jeweiligen Gesellschaftergemeinden zusammen. Sie erstreckt sich bis zur Wahl der neuen Organe, hinsichtlich der Versammlung bis zum Zusammentritt der neuen konstituierenden Versammlung.
Im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Organmitgliedes hat die jeweilige Gesellschaftergemeinde das Recht ein Ersatzorgan für die verbleibende Funktionsperiode zu nominieren.

8.0 Niederschriften

- 8.1 Über alle Sitzungen der Gesellschaft sind Niederschriften anzufertigen.

9.0 Aufnahme weiterer Gesellschafter

- 9.1 Die Aufnahme einer weiteren Gesellschaftergemeinde ist grundsätzlich möglich, erfordert jedoch einen einstimmigen Beschluss der Versammlung. In diesem Beschluss sind auch die Änderungen des Gesellschaftsvertrages aufzunehmen.

10.0 Austritt eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft

- 10.1 Der Austritt (die Kündigung) eines Gesellschafters kann jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres durch den Bürgermeister der kündigenden Gesellschaftergemeinde an den Obmann schriftlich erklärt werden.

- 10.2 Die kündigende Gesellschaftergemeinde hat im Rahmen der Auseinandersetzung Anspruch auf den Buchwert ihres gesellschaftsanteilmäßigen Auseinandersetzungsguthabens. Sollte im Zeitpunkt des Austrittes ein Verlust bestehen, ist die austretende Gesellschaftergemeinde verpflichtet, anteilmäßig zum Zeitpunkt des Austrittes den Verlust abzudecken.
- 10.3 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt über Beschluss der Versammlung (Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich). Das Gesellschaftsvermögen ist in diesem Fall zunächst zur Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein Überschuss ist sodann nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

11.0 Haftung

- 11.1 Die Gesellschafter haften Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand, im Innenverhältnis jedoch jeder nur für seinen Teil. Die Haftung für die Personal- und Betriebskosten bleibt jedoch unberührt. Für diese haften die drei Gründergemeinden, sowie sämtliche beitretenden Gemeinden anteilmäßig.

12.0 Schlussbestimmungen

- 12.1 Festgehalten wird, dass durch die Gründergemeinden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, die grundsätzlich die Tätigkeit dieser Gesellschaft bewilligen.
- 12.2 Grundsätzlich hat man zunächst vermeint, die Tätigkeit des Wertstoffsammel-zentrums unter die Rechtsgrundlage der §§ 84 und 85 der allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) einzuordnen. Aus diesem Grund sind diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse durch die Marktgemeinde Moosburg vom 28.02.1994, die Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 29.11.1994 und durch die Gemeinde Techelsberg vom 06.05.1994 ergangen. Tatsächlich hat sich das Wertstoffsammelzentrum im Rahmen einer bürgerlich rechtlichen Gesellschaft konstituiert, wobei der Inhalt der Tätigkeit der gleiche geblieben ist.
- 12.3 Dieser Gesellschaftsvertrag ist in der vorliegenden Fassung ab 01.01.2018 wirksam.

Dieser Beschlussfassung liegt jeweils ein Gemeinderats-/Gemeindevorstandsbeschluss der jeweiligen Gesellschafter-Gemeinde mit dem die beschlossene Änderung der Textierung gesellschafterintern (gemeindeintern) beschlossen wurde, zu Grunde.

